



Bozen, 02.05.2022

Wolfgang Oberparleiter
Tel. 0471 417550
Wolfgang.Oberparleiter@provinz.bz.it

Zur Kenntnis:

An die Direktionen
der Grundschul- und Schulsprengel,
der Mittel-, Oberschulen

An das
Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An die
Schulgewerkschaften

Mitteilung

Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit und besondere Teilzeit – Sondersituationen

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschule (LKV) sieht zwei besondere Formen von Teilzeit vor, die zuletzt größere Schwierigkeiten mit sich gebracht haben.

Die beiden Formen sind

- a) die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit (Art. 16 LKV) und
- b) die besondere Teilzeit (Art. 14, Absatz 10 LKV).

Beide Formen sehen ein Ruhejahr vor, in welchem die Lehrperson nicht arbeitet, aber dennoch ein Teilzeitgehalt bekommt und welches mit einer höheren Arbeitsleistung im Jahr/in den Jahren zuvor oder danach kompensiert wird. In den nachfolgend angeführten Situationen kommt es hierbei jedoch zu Schwierigkeiten:

Ruhejahr vor Pensionsantritt

Einige Lehrpersonen planen das Ruhejahr als letztes Arbeitsjahr vor der Pensionierung. Dies ist in Zukunft leider nicht mehr möglich. Das NISF/INPS hat nämlich Bedenken geäußert, Dienste für die Pension anzuerkennen, wenn im gesamten Kalenderjahr kein effektiver Dienst geleistet wurde. Genau dies passiert aber, wenn eine Lehrperson das Ruhejahr unmittelbar vor der Pensionierung in Anspruch nimmt: Vom 01.01. bis 31.08. ist die Lehrperson im Ruhejahr (*kein effektiver Dienst*) und ab 01.09. in Pension.

Für Lehrpersonen, die das Ruhejahr im laufenden Schuljahr 2021/22 in Anspruch nehmen oder für das kommende Schuljahr 2022/2023 geplant haben, haben wir mit dem Gehaltsamt



eine Übergangsregelung vereinbart. Die näheren Details dazu müssen wir mit den einzelnen Lehrpersonen absprechen. In Fällen, wo dies noch nicht geschehen ist, müssen sich die betroffenen Lehrpersonen bitte dringend mit uns in Verbindung setzen, und zwar mittels E-Mail an wolfgang.oberparleiter@provinz.bz.it.

Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Lehrperson in Südtirol

Wer das Arbeitsverhältnis als Lehrperson der Grund-, Mittel- und Oberschule in Südtirol beendet, verliert das im LKV vorgesehene Recht auf die besondere Teilzeit und auf die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit. Zur Absicherung eventuell zu viel ausbezahlter Gehaltsteile geben deshalb die Lehrpersonen, welche das Ruhejahr nicht als zweites Jahr (*besondere Teilzeit*) oder als fünftes Jahr (*mehrfährige Gliederung der Arbeitszeit*) in Anspruch nehmen, der Landesverwaltung eine Sondervollmacht für den Zugriff auf die Abfertigung oder ein Bankbürgerschaft. Soweit so gut.

Ein Problem entsteht seit Kurzem, wenn eine Lehrperson das Ruhejahr bereits im ersten Schuljahr in Anspruch nimmt und ihr Arbeitsverhältnis als Lehrperson in Südtirol gleich anschließend beendet, beispielsweise durch eine Versetzung in eine andere Region Italiens, durch einen Auftrag als Schulführungskraft, durch Dienstaustritt oder Ähnliches. In diesem Fall muss nämlich das Gehaltsamt das gesamte im Ruhejahr bezogene Gehalt (*samt Sozialversicherungsbeiträgen*) verrechnen, und es entsteht auf diese Weise eine unbezahlte Abwesenheit. In diesem Fall zählt das Ruhejahr nicht für die Pension.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsdirektor
Wolfgang Oberparleiter
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)